



# Amtliche Mitteilung der FernUniversität in Hagen

Nr. 05 / 2019

Hagen, 29. April 2019

## Inhalt

1. **Erste Änderung der Prüfungsordnung für Einschreibungen ab 01. April 2017 in den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. April 2019** 3
2. **Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. April 2019** 5
3. **Richtlinien zur kumulativen Habilitation der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen vom 01.10.2018 in der Fassung vom 10.04.2019** 7
4. **Neunte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Bildung und Medien: eEducation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10. April 2019** 11
5. **Dreizehnte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10. April 2019** 13
6. **Siebenundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, Governance, Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur, Bildung und Medien: eEducation, Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft, Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen, Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 26. April 2019** 15





**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für Einschreibungen ab 01. April 2017  
in den weiterbildenden Masterstudiengang  
„Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 24. April 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für Einschreibungen ab 01. April 2017 in den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“ an der FernUniversität in Hagen vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

**§ 21 Übergangsregelung wird als neuer Paragraph eingefügt und erhält folgende Fassung:**

Studierende, die bis zum 30.09.2019 ihr Studium bis auf die Abschlussprüfung abgeschlossen haben und bereits zur Masterarbeit zugelassen worden sind, können ihre Masterarbeit einschließlich der Disputation / mündliche Prüfung noch beenden und - soweit sie diesen Prüfungsversuch bestehen - das Studium noch nach den Bedingungen der bis zum 30.09.2019 gültigen Fassung der Prüfungsordnung abschließen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Masterarbeit innerhalb des Bearbeitungszeitraums von 26 Wochen abgegeben wird und die Disputation anschließend zeitnah nach der Bewertung der Masterarbeit erfolgt, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang der Gutachten der Prüfenden. Werden Masterarbeit oder Disputation nicht bestanden, oder die Disputation nicht zeitnah durchgeführt, so endet der Bestandsschutz und das Studium ist nach den Bestimmungen der dann jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung fortzusetzen. Zwingende gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt.



## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 01. April 2019, des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 02. April 2019 sowie des Eilentscheides der Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. April 2019 und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 24. April 2019.

Hagen, den 24. April 2019

Die Dekanin  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Völzmann-Stickelbrock

Die Dekanin  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der  
FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ulrike Baumöl

Der Dekan  
der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

Die Rektorin der  
FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert



**Vierte Änderung der Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
„Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 24. April 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“ an der FernUniversität in Hagen vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

**§ 21 Übergangsregelung erhält folgende Fassung:**

(3) Studierende, die bis zum 30.09.2019 ihr Studium bis auf die Abschlussprüfung abgeschlossen haben und bereits zur Masterarbeit zugelassen worden sind, können ihre Masterarbeit einschließlich der Disputation / mündliche Prüfung noch beenden und - soweit sie diesen Prüfungsversuch bestehen - das Studium noch nach den Bedingungen der bis zum 30.09.2019 gültigen Fassung der Prüfungsordnung abschließen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Masterarbeit innerhalb des Bearbeitungszeitraums von 26 Wochen abgegeben wird und die Disputation anschließend zeitnah nach der Bewertung der Masterarbeit erfolgt, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang der Gutachten der Prüfenden. Werden Masterarbeit oder Disputation nicht bestanden, oder die Disputation nicht zeitnah durchgeführt, so endet der Bestandsschutz und das Studium ist nach den Bestimmungen der dann jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung fortzusetzen. Zwingende gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt.



## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 01. April 2019, des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 02. April 2019 sowie des Eilentscheides der Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. April 2019 und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 24. April 2019.

Hagen, den 24. April 2019

Die Dekanin  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen

Der Dekan  
der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Völzmann-Stickelbrock

gez.  
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

Die Dekanin  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der  
FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der  
FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ulrike Baumöl

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert



**Richtlinien zur kumulativen Habilitation  
der Fakultät für Psychologie  
der FernUniversität in Hagen**

(vom 01.10.2018 in der Fassung vom 10.04.2019)

### 1. Präambel

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2018 kann an die Stelle der Habilitationsschrift (Monografie) auch eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitationsschrift) treten. Die Richtlinien zur kumulativen Habilitation definieren die Bedingungen, unter denen wissenschaftliche Publikationen (Zeitschriftenartikel, Buchkapitel) anstelle einer monographischen Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistungen begutachtet werden können. Die inhaltliche Bewertung der Gesamtleistung erfolgt unverändert im Sinne der Habilitationsordnung.

### 2. Regelungen

(1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung des Fachs Psychologie bzw. eines psychologischen Fachgebietes in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung). Entsprechend muss der Großteil der thematisch zusammengehörigen wissenschaftlichen Publikationen in Form von Erstautor/innenschaften in die weiter unten spezifizierten Klassen 1 und/oder 2 fallen.

(2) Wie aus der Habilitationsordnung ersichtlich, müssen alle Publikationen zu einem übergeordneten Habilitationsthema gehören.

(3) Publikationen, die aus der Promotion hervorgegangen sind, werden nicht angerechnet.

(4) Der/die Habilitand/in muss die Publikationen zusammen mit einer Rahmenschrift (Manteltext) vorlegen.

(5) Es gilt ein Punktesystem:

Punkte werden für Publikationen, für die Einwerbung von Drittmittelprojekten sowie für die Erlangung eines Zertifikates für qualifizierte Hochschullehre vergeben.

1. Der Punktwert einer Veröffentlichung berechnet sich durch die Multiplikation des Publikationswertes mit dem Beteiligungswert.

a. Publikationswert:

Der Habilitand/die Habilitandin muss mit seinen/ihren Publikationen eine Mindestanzahl an Publikationspunkten erreichen. Dazu werden die Veröffentlichungen je nach Publikationsart eingeordnet.

Es wird unterschieden zwischen zwei Klassen von Publikationen:

Klasse 1: Zeitschriftenartikel in peer-reviewed Zeitschriften, für die ein Impact Factor (IF) gemäß *Journal Citation Report* vorliegt = 2 Punkte

Die Zeitschriftenartikel müssen bei international anerkannten Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren (es gelten im Regelfall die gängigen Zitationskataloge Scopus, SCI, SSCI) zur Veröffentlichung angenommen sein. In Ausnahmefällen kann die Habilitationskommission Zeitschriftenartikel im Begutachtungsprozess anerkennen, falls eine Annahme unter Auflagen zugesagt wurde.



Klasse 2: Artikel in Zeitschriften ohne IF, Artikel in Zeitschriften ohne Peer-Review-Verfahren, Buchkapitel = 1 Punkt

- b. Beteiligungswert:
  - aa. Erstautor/in = 1 Punkt
  - bb. Geteilte Erstautor/innenschaft, Senior-Autor/innenschaft = 0,75 Punkte
  - cc. Einfache/r Ko-Autor/in mit maßgeblicher eigener Beteiligung = 0,5 Punkte
2. Durch Drittmittelakquise während der Habilitationszeit können bis zu 2 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden nur externe, kompetitiv eingeworbene Drittmittel. Der Punktwert für ein Drittmittelprojekt berechnet sich durch die Multiplikation des Projektwertes mit dem Beteiligungswert.
  - a. Projektwert:
    - aa. Projekte mit einem Gesamtumfang von mindestens 5.000 EUR = 1 Punkt
    - bb. Projekte mit einem Gesamtumfang von mindestens 50.000 EUR = 1,5 Punkte
    - cc. Projekte mit einem Gesamtumfang von mindestens 100.000 EUR = 2 Punkte
  - b. Beteiligungswert:
    - aa. Hauptantragsteller/in = 1 Punkt
    - bb. Ko-Antragsteller/in = 0,5 Punkte
  - c. Kooperationspartner/in = 0,25 Punkte
3. Für die Erlangung eines Zertifikates für qualifizierte Hochschullehre können bis zu 2 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden folgende Zertifikate:
  - a. Internes e-teaching Zertifikat der FernUniversität in Hagen  
(s. [https://www.fernuni-hagen.de/arbeiten/personalthemen/fortbildung/zertifikatsprogramm/e\\_teaching\\_zertifikat.shtml](https://www.fernuni-hagen.de/arbeiten/personalthemen/fortbildung/zertifikatsprogramm/e_teaching_zertifikat.shtml))  
= 1 Punkt
  - b. NRW-Zertifikatsprogramm "Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule"  
(s. [https://www.fernuni-hagen.de/arbeiten/personalthemen/fortbildung/zertifikatsprogramm/nrw\\_zertifikat.shtml](https://www.fernuni-hagen.de/arbeiten/personalthemen/fortbildung/zertifikatsprogramm/nrw_zertifikat.shtml))  
= 2 Punkte
  - c. Für andere Zertifikatsprogramme werden je nach Umfang 1 oder 2 Punkte vergeben (1 Punkt, wenn der Umfang vergleichbar ist mit dem unter a. aufgeführten Programm; 2 Punkte, wenn der Umfang vergleichbar ist mit dem unter b. aufgeführten Programm).



(6) Anmerkungen zur Punktevergabe:

1. Der/die Habilitand/in muss insgesamt mindestens 15 Punkte erreichen.
2. Davon müssen mindestens 12 Punkte durch Publikationen erreicht werden, wobei mindestens 5 Publikationen in Erstautor/innenschaft zur Klasse 1 zählen müssen.

(7) Mit der Abgabe der kumulativen Habilitation sind der Habilitationskommission die zur Einreichung vorgesehenen Publikationen und Manuskripte sowie gegebenenfalls die Unterlagen zu den Drittmittelprojekten und/oder zu den Zertifikaten für qualifizierte Hochschullehre zur Überprüfung vorzulegen.

(8) Die Habilitationskommission entscheidet, ob die eingereichten Arbeiten den formalen Anforderungen an eine kumulative Habilitation entsprechen. Sie begründet diese Entscheidung und teilt sie dem Kandidaten/der Kandidatin mit.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat/die Kandidatin einen Antrag auf Abweichung von den in diesen Richtlinien spezifizierten formalen Bedingungen stellen.

1. Der Kandidat/die Kandidatin kann beantragen, dass bei der in Absatz 6 Nr. 2 aufgeführten Mindestanzahl an Publikationen in Erstautor/innenschaft auch Zeitschriftenartikel in Senior- und geteilter Erst-Autor/innenschaft angerechnet werden. Die in Absatz 6 Nr. 1 geforderte Mindestpunktzahl bleibt hiervon unberührt.
2. Der Kandidat/die Kandidatin kann eine Abweichung von der in Absatz 6 spezifizierten Anforderungen beantragen, wenn eine geringere Anzahl als der in Absatz 6 Nr. 2 geforderten 5 Zeitschriftenartikel in Erstautor/innenschaft vorliegen, die aber in hochrangigen Zeitschriften erschienen sind und ein umfangreiches Forschungsprogramm (multiple Studien) zusammenfassen.
3. Der Kandidat/die Kandidatin kann eine Abweichung der in Absatz 5 Nr. 3 spezifizierten Anforderungen dergestalt beantragen, dass auch dokumentierte außerordentliche Leistungen in der Lehre bei der Vergabe von Punkten für qualifizierte Hochschullehre berücksichtigt werden (z.B. Lehrpreise, Entwicklung innovativer und positiv evaluierter Lehr-Lernszenarien).
4. Der Kandidat/die Kandidatin kann beantragen, dass für herausragende wissenschaftliche Leistungen in Bereichen, die nicht vom vorliegenden Punktesystem erfasst werden, bis zu maximal 2 Sonderpunkte vergeben werden (z.B. für die Entwicklung lizenzierter psychologischer Testverfahren oder die Entwicklung zertifizierter psychologischer Trainings).

Über den Antrag auf Abweichungen von den in den Richtlinien spezifizierten formalen Anforderungen entscheidet die Habilitationskommission.



(10) Alle weiteren Zulassungsbedingungen regelt die Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie.

### **3. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Richtlinie zur kumulativen Habilitation der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.10.2018. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie vom 10.04.2019.

Hagen, 10.04.2019

Der Dekan der  
Fakultät für Psychologie

gez.

Prof. Dr. Stefan Stürmer



**Neunte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang  
„Bildung und Medien: eEducation“  
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“  
an der  
FernUniversität in Hagen  
vom 10. April 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang „Bildung und Medien: eEducation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 28. Juli 2008 in der Fassung vom 20. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

In **§ 9** wird in **Abs. 3** folgender Satz hinzugefügt:

Die Hausarbeiten in Modul 1 „Lehren und Lernen in der digitalen Gesellschaft“ und in Modul 3 „Entwicklung und Evaluation von digitalen Medien“ müssen gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung elektronisch über das Online-Übungssystem abgegeben werden.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 10. April 2019.

Hagen, den 26. April 2019

Der Dekan  
der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

Die Rektorin der  
FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert





**Dreizehnte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang  
„Bildungswissenschaft“  
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“  
an der  
FernUniversität in Hagen  
vom 10. April 2019**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen.

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. Mai 2005 in der Fassung vom 11. November 2018 wird wie folgt geändert:

**§ 12 Abs. 4** wird neu gefasst:

Die Hausarbeiten in Modul 3B „Management und Durchführung einer Projektarbeit“ und in Modul 2B „Allgemeine Didaktik und Mediendidaktik“ müssen gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung elektronisch über das Online-Übungssystem abgegeben werden.

**Artikel II**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 10. April 2019.

Hagen, den 26. April 2019

Der Dekan  
der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der  
FernUniversität in Hagen

gez.  
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert





**Siebenundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung  
für die Studiengänge**  
**- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext**  
**- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur**  
**- Governance**  
**- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur**  
**- Bildung und Medien: eEducation**  
**- Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft**  
**- Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen**  
**- Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext**  
**mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“**  
**an der FernUniversität in Hagen**  
**vom 26. April 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“, „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“, „Governance“, „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“, „Bildung und Medien: eEducation“, „Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft“, „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ und „Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 25. November 2002 in der Fassung vom 06. November 2018 wird wie folgt geändert:

- 1.** In der Überschrift wird in der Auflistung der Studiengänge der dritte Spiegelstrich neu gefasst. Er lautet: - **Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)**
- 2.** In der Überschrift entfällt in der Auflistung der Studiengänge der vierte Spiegelstrich.
- 3.** In § 1 Absatz 1 wird in der Auflistung der Studiengänge der dritte Spiegelstrich neu gefasst. Er lautet: - Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)
- 4.** In § 1 Absatz 1 entfällt in der Auflistung der Studiengänge der vierte Spiegelstrich.
- 5.** § 3 Absatz 2 wird das Wort „Governance“ durch den Wortlaut Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance) ersetzt.



6. § 3 Absatz 5 wird mit „entfällt“ gekennzeichnet. Die fortlaufende Nummerierung der Absätze wird beibehalten.

7. In § 3 Absatz 7 wird neu gefasst und lautet:

„(7) Einschreibvoraussetzung für den Master-Studiengang „Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft“ sind die in Abs. 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss (Gesamtnote oder Note der Abschlussarbeit 2,5 oder besser)

a) in allen Studiengängen, in denen mindestens 60 ECTS-Punkte in Soziologie erbracht wurden oder

b) in Magister- oder Diplomstudiengängen mit Haupt- oder Nebenfach Soziologie.

Enthält ein Studienabschluss die in a) aufgeführten Leistungen nur teilweise, können maximal 30 ECTS-Punkte durch Modulprüfungen im Akademiestudium an der FernUniversität in Hagen erbracht werden.“

8. In § 6 Absatz 1 wird der letzte Satz neu gefasst:

„Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach oder in einem für das Modul einschlägigen Fach abgelegt hat.“

9. In § 8 wird in der Auflistung der Studiengänge der dritte Spiegelstrich neu gefasst. Er lautet: - Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)

10. In § 8 entfällt in der Auflistung der Studiengänge der vierte Spiegelstrich.

## Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 10. April 2019 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 26. April 2019.

Hagen, den 26. April 2019

Der Dekan  
der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der  
FernUniversität in Hagen

gez.  
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert